

**S A T Z U N G**

**zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung  
und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz LABfG) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 02.12.1996 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.07.1991, zuletzt geändert am 13.12.1993, beschlossen:

**§ 1**

**§ 2 (Umfang der Entsorgungspflicht)** erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis vom 06.03.1996 nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

**§ 2**

**§ 3 (Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht)** Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem),

b) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Zeiten in der vorgeschriebenen Form zum Wertstoffhof oder zu den sonstigen von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen gebracht werden können (Bring-system),

c) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,

d) verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer),

e) unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

### § 3

§ 10 (Getrenntes Einsammeln von Altstoffen) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Folgende kompostierbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen zu bringen, sofern sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden können: Grün- und Gartenabfälle.

Die Entgegennahme erfolgt 4 x jährlich.

Die Anlieferungsmöglichkeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

### § 4

§ 16 (Abfuhr sperriger Abfälle) erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden sperrigen Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Abfahren bereitzustellen:

1. Kompostierbare Grün- und Gartenabfälle, die aufgrund Art und Menge nicht zur Kompostabgabe (§ 10 Abs. 2) bereitgestellt werden können, sind nach ortsüblicher Bekanntgabe für den Häckseldienst bereitzustellen und nach Möglichkeit anschließend der Eigenverwendung zuzuführen.
2. Haushaltskühlgeräte sind für den getrennten Abholdienst durch den Landkreis bereitzustellen. Nähere Einzelheiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
3. Altmetalle und Schrott sind nach ortsüblicher Bekanntgabe zur getrennten Abfuhr bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle werden nach einem ortsüblich bekanntzugebenden Abfuhrplan einmal im Jahr eingesammelt (allgemeine Sperrmüllabfuhr). Die Abfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Maße von 1,0 x 1,0 x 1,0 m nicht überschreiten. Insgesamt darf die Sperrmüllmenge nicht mehr als 1 cbm pro

Haushalt bzw. Gewerbebetrieb bzw. gemischt genutzten Grundstück betragen. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind vom Besitzer bei der Beseitigungsanlage anzuliefern.

(3) Im übrigen gelten für das Einsammeln der sperrigen Abfälle die Bestimmungen für das Einsammeln von Restmüll entsprechend.

## § 5

§ 21 (Grundsatz) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Benutzungsgebühren sind

1. die Gebühren nach dem personenbezogenen Haushaltstarif, Mindestgebühren für gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitsstätten und die Gebühren nach dem Gefäßtarif nach § 23 Abs. 1,
2. die Grüngutsackgebühr nach der Anzahl der Grüngutsäcke nach § 23 Abs. 2,
3. die Grüngutgebühren nach m<sup>3</sup> Grüngut nach § 23 Abs. 2,
4. die Häckselgebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme nach § 23 Abs. 3,
5. die anderen Leistungsgebühren nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand nach § 23 Abs. 4 und 5.

## § 6

§ 23 (Bemessungsgrundlagen) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von über sonstige Einnahmen nicht abgedecktem Hausmüll (§ 6 Abs. 1), von Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) und von über die Grüngutgebühren nach Abs. 5 und die Häckselgebühren nach Abs. 6 nicht abgedeckten Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) werden zu 25 % nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 1 und 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen sowie den Mindestgebühren bei gewerblichen Betriebs- bzw. Arbeitsstätten und zu 75 % nach der Anzahl und dem Füllraum der nach § 13 Abs. 1 für einen Haushalt vorzuhaltenden Abfallbehälter bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) im Rahmen der Durchführung von Grüngutanlieferungen bemessen sich nach der Anzahl der ausgegebenen Grüngutsäcke oder der angelieferten m<sup>3</sup> an Gartenabfällen.

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) im Rahmen der Durchführung von Häckselaktionen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme des Häckslers.

(4) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu den Gebühren nach § 24 Abs. 1 bis 4 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 24 Abs. 6).

(5) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben (§ 24 Abs. 7).

## § 7

§ 24 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühren zur Abgeltung von 25 % der Betriebskosten betragen jährlich für Haushalte mit

a) 1 Person	27,50 DM
b) 2 Personen	49,38 DM
c) 3 Personen	70,06 DM
d) 4 Personen	87,85 DM
e) 5 und mehr Personen	111,49 DM.

(2) Die Verbrauchsgebühren zur Abgeltung von 75 % der Betriebskosten betragen für einen Abfallbehälter (§ 13 Abs. 1) mit

a) 80 Liter Füllraum	162,40 DM
b) 120 Liter Füllraum	243,60 DM
c) 240 Liter Füllraum	487,20 DM.

(3) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3 und 4) beträgt jährlich 69,50 DM pro gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitsstätte oder sonstige Einrichtung im Sinne gewerblicher Nutzung.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) betragen

a) bei der Grüngutanlieferung	3,-- DM/Grüngutsack
b) bei der Grüngutanlieferung	10,-- DM/m <sup>3</sup> Grüngut
c) bei den Häckselaktionen	1. 35,-- DM/Viertelstunde
	2. 35,-- DM/je weitere angef. Viertelstd.

(5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 13 Abs. 4) werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und 2 zusätzliche Gebühren nach den Abs. 3 und 4 erhoben. Wird kein weiterer Abfallbehälter (§ 13 Abs. 4) vorgehalten, wird neben den Benutzungsgebühren nach den Abs. 1 und 2 die Mindestgebühr nach Abs. 3 erhoben; ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen, die von untergeordneter Bedeutung sind.

(6) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 23 Abs. 4 dieser Satzung betragen einschließlich des Verwaltungsaufwands

- a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 62,70 DM,
- b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 198,00 DM.

(7) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 6 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangene Tonne Abfälle in Höhe der durch den Landkreis Alb-Donau-Kreis festgesetzten Gebühren.

## § 8

§ 25 (Festsetzung der Gebührenschuld) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren nach § 24 Abs. 1 bis 3 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 4 a sind durch den Erwerb von Grüngutsäcken zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 4 b sind bei Anlieferung des Grüngutes zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 4 c Ziff. 1. sind bei der Anmeldung und nach § 24 Abs. 4 c Ziff. 2. an den beauftragten Unternehmer zu entrichten.

## § 9

§ 26 (Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld) erhält folgende Fassung:

(1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 1 bis 3 und 5 entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar.

Beginnt die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 4 a (Grüngutanolieferung) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Abfallsäcke und ist sofort zur Zahlung fällig.

(3) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 4 b (Grüngutanolieferung) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Grüngutes und ist sofort zur Zahlung fällig.

(4) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 4 c Ziff. 1. entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung und ist sofort zur Zahlung fällig und nach § 24 Abs. 4 c Ziff. 2. mit der Inanspruchnahme und ist sofort zur Zahlung fällig.

(5) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 6 und 7 entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle und ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## § 10

Bisheriger § 27 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu zu § 29 und § 27 erhält folgende Neufassung

### Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht endet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. In Zweifelsfällen ist der Gebührenpflichtige nachweispflichtig.

## § 11

Folgender § 28 wird neu eingefügt:

### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 12

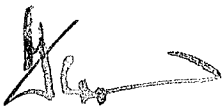
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 02.12.1996



Herrmann  
Bürgermeister

